

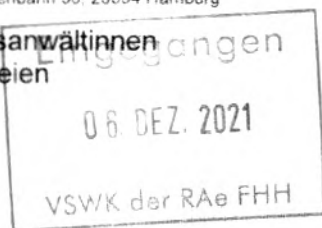


Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Behörde f. Justiz und Verbraucherschutz, Drehbahn 36, 20354 Hamburg

Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte in der Freien
und Hansestadt Hamburg
Esplanade 39
20354 Hamburg



Amt für Justizvollzug und Recht
Stiftungsangelegenheiten und Justitiariat

Drehbahn 36
20354 Hamburg

02.12.2021

Beschwerde hinsichtlich mehrerer Beschlüsse der Mitgliederversammlungen des Versorgungswerks der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit einem umfangreichen Schreiben hat sich ein Mitglied des Versorgungswerks der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg an uns als Aufsichtsbehörde gewandt.

Das Mitglied ist der Ansicht, dass etliche Beschlüsse der vergangenen Jahre auf Grund eines Fehlverständnisses des § 3 Abs. 5 der Satzung in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung (im Folgenden: „Satzung a.F.“) formal unwirksam waren und führt hierzu im Einzelnen aus:

„Diese Norm kann, soweit es die Kompetenzen einer weiteren Mitgliederversammlung anbelangt, nicht anders verstanden werden, als dass diese nur Beschlüsse über die in § 4 Ziffer 1, 3, 4, 5 und 6 der Satzung genannten Gegenstände fassen kann (§ 3 Abs. 5 Satz 3 der Satzung a.F.), also über

- a) die Änderung der Satzung (§ 4 Ziffer 1 der Satzung), soweit nicht die §§ 1 bis 9 der Satzung betroffen sind,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 4 Ziffer 3 der Satzung),
- c) die Entlastung des Verwaltungsausschusses (§ 4 Ziffer 4 der Satzung),
- d) die Änderung der Versorgungsleistungen (§ 4 Ziffer 5 der Satzung),
- e) die jährliche Festsetzung des Rentensteigerungsbetrages und die Anpassung der laufenden Renten (§ 4 Ziffer 6 der Satzung),

wobei die weitere Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer Kompetenzen mit halbierten Quoren beschließend kann.

Die Abgeschlossenheit der Aufzählung („können nur“) in § 3 Abs. 5 Satz 3 der Satzung a.F. schließt es aus, dass eine weitere Mitgliederversammlung darüber über die übrigen in § 4 oder anderer Stelle der Satzung genannten Gegenstände oder Gegenstände, die - wie die Wahl des Abschlussprüfers - in der Satzung nicht ausdrücklich genannt werden, beschließt.

Diese beschränkten Kompetenzen einer von einer „normalen“ Mitgliederversammlung zu unterscheidenden „weiteren Mitgliederversammlung“ wurden in der Vergangenheit konsequent missachtet.

Seit 2011 wurden wiederholt Beschlüsse von weiteren Mitgliederversammlungen gefasst, für die dieser die Kompetenz fehlte.

1. Ausweislich des als Anlage 1 beigefügten Protokolls der Mitgliederversammlung vom 26.09.2011 wurde von einer weiteren Mitgliederversammlung Folgendes beschlossen, obwohl dieser nach dem abschließenden Katalog des § 3 Abs. 5 Satz 3 der Satzung a.F. die dafür erforderliche Zuständigkeit fehlte:

- TOP 5: Erhöhung des Sterbegeldes,
- TOP 6: Bestellung des Abschlussprüfers.

2. Ausweislich des als Anlage 2 beigefügten Protokolls der Mitgliederversammlung vom 24.09.2012 wurde von einer weiteren Mitgliederversammlung Folgendes beschlossen, obwohl dieser nach dem abschließenden Katalog des § 3 Abs. 5 Satz 3 der Satzung a.F. die dafür erforderliche Zuständigkeit fehlte:

- TOP 7: Ergänzung der Satzung in § 4,
- TOP 8: Wahl des Verwaltungsausschusses,
- TOP 9: Wahl des Widerspruchsausschusses.

3. Ausweislich des als Anlage 3 beigefügten Protokolls der Mitgliederversammlung vom 26.09.2013 wurde von einer weiteren Mitgliederversammlung Folgendes beschlossen, obwohl dieser nach dem abschließenden Katalog des § 3 Abs. 5 Satz 3 der Satzung a.F. die dafür erforderliche Zuständigkeit fehlte:

- TOP 5: Erhöhung des Sterbegeldes,
- TOP 6: Bestellung des Abschlussprüfers.

Darüber hinaus wurde unter TOP 7 die Satzung geändert, obwohl das nach §§ 3 Abs. 5 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 der Satzung a.F. erforderliche Quorum von mindestens 50 anwesenden Mitgliedern nicht erreicht wurde.

4. Ausweislich des als Anlage 4 beigefügten Protokolls der Mitgliederversammlung vom 11.09.2014 wurde von einer weiteren Mitgliederversammlung Folgendes beschlossen, obwohl dieser nach dem abschließenden Katalog des § 3 Abs. 5 Satz 3 der Satzung a.F. die dafür erforderliche Zuständigkeit fehlte:

- TOP 3: Erhöhung der Sicherheitsrücklage,
- TOP 6: Erhöhung des Sterbegeldes,
- TOP 7: Bestellung des Abschlussprüfers.

5. Ausweislich des als Anlage 5 beigefügten Protokolls der Mitgliederversammlung vom 28.09.2015 wurde von einer weiteren Mitgliederversammlung Folgendes beschlossen, obwohl dieser nach dem abschließenden Katalog des § 3 Abs. 5 Satz 3 der Satzung a.F. die dafür erforderliche Zuständigkeit fehlte:

- TOP 3: Erhöhung der Sicherheitsrücklage,
- TOP 6: Erhöhung des Sterbegeldes,
- TOP 7: Bestellung des Abschlussprüfers,
- TOP 9: Erhöhung der Aufwandsentschädigung des Verwaltungsausschusses,
- TOP 10: Wahl eines Mitglieds der Widerspruchsausschusses.

6. Ausweislich des als Anlage 6 beigefügten Protokolls der Mitgliederversammlung vom 26.09.2016 wurde von einer weiteren Mitgliederversammlung Folgendes beschlossen, obwohl dieser nach dem abschließenden Katalog des § 3 Abs. 5 Satz 3 der Satzung a.F. die dafür erforderliche Zuständigkeit fehlte:

- TOP 6: Erhöhung des Sterbegeldes,
- TOP 7: Bestellung des Abschlussprüfers.

7. Ausweislich des als Anlage 7 beigefügten Protokolls der Mitgliederversammlung vom 25.09.2018 wurde von einer weiteren Mitgliederversammlung Folgendes beschlossen, obwohl dieser nach dem abschließenden Katalog des § 3 Abs. 5 Satz 3 der Satzung a.F. die dafür erforderliche Zuständigkeit fehlte:

- TOP 3: Erhöhung der Sicherheitsrücklage,
- TOP 6: Erhöhung des Sterbegeldes,

- TOP 7: Bestellung des Abschlussprüfers,
- TOP 9: Erhöhung der Aufwandsentschädigung des Widerspruchsausschusses.

8. Ausweislich des als Anlage 8 beigefügten Protokolls der Mitgliederversammlung vom 16.09.2019 wurde von einer weiteren Mitgliederversammlung Folgendes beschlossen, obwohl dieser nach dem abschließenden Katalog des § 3 Abs. 5 Satz 3 der Satzung a.F. die dafür erforderliche Zuständigkeit fehlte:

- TOP 3: Erhöhung der Sicherheitsrücklage,
- TOP 6: Erhöhung des Sterbegeldes,
- TOP 7: Bestellung des Abschlussprüfers.

9. Ausweislich des als Anlage 9 beigefügten Protokolls der Mitgliederversammlung vom 16.09.2020 wurde von einer weiteren Mitgliederversammlung Folgendes beschlossen, obwohl dieser nach dem abschließenden Katalog des § 3 Abs. 5 Satz 3 der Satzung a.F. die dafür erforderliche Zuständigkeit fehlte:

- TOP 3: Erhöhung der Sicherheitsrücklage,
- TOP 6: Erhöhung des Sterbegeldes,
- TOP 7: Bestellung des Abschlussprüfers,
- TOP 8: Einfügung eines neuen Absatz 3 in § 3 der Satzung,
- TOP 10: Wahl des Widerspruchsausschusses.

Zudem wurde unzulässigerweise versucht, einen neuen Verwaltungsausschuss zu wählen (TOP 9), was aber aus anderen Gründen (Verfehlung der erforderlichen Mehrheit, schließlich Unterschreitung des erforderlichen Quorums) scheiterte.

Im Ergebnis

- wurde der aktuell amtierende Widerspruchsausschuss nicht ordnungsgemäß bestellt (Mitgliederversammlung 2020),
- wurde der von 2012 bis 2016 amtierende Verwaltungsausschuss nicht ordnungsgemäß bestellt (Mitgliederversammlung 2012),
- wurde der von 2012 bis 2016 amtierende Widerspruchsausschuss nicht ordnungsgemäß bestellt (Mitgliederversammlungen 2012 und 2015),

- wurde die Satzung dreimal auf unzulässige Weise geändert (Mitgliederversammlungen 2012, 2013, 2020),
- sind acht beschlossene Erhöhungen des Sterbegeldes unwirksam (Mitgliederversammlungen 2011, 2013, 2014, 2015, 2016, 2018, 2019, 2020),
- sind die beschlossenen Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsausschusses (Mitgliederversammlung 2015) und des Widerspruchsausschuss (Mitgliederversammlung 2019) unwirksam,
- wurden acht Abschlussprüfer unwirksam bestellt (Mitgliederversammlungen 2011, 2013, 2014, 2015, 2016, 2018, 2019, 2020).

Die Auswirkungen der vorstehenden Bilanz des Schreckens sind meines Erachtens noch nicht einmal vollständig absehbar. Offenkundig ist, dass zeitnah ein neuer Widerspruchsausschuss zu wählen ist. Teilweise dürfte eine Heilung durch entsprechende Beschlüsse der nächsten Mitgliederversammlung möglich sein, insbesondere hinsichtlich der nicht ordnungsgemäß beschlossenen Erhöhungen des Sterbegeldes und der Satzungsänderungen.“

Die Angelegenheit wird unter obigem Az. hier bearbeitet. Die angeführten Anlagen 1 – 9 werden nicht beigefügt, da es sich ausnahmelos um Protokolle der bezeichneten Mitgliederversammlungen handelt, die Ihnen vorliegen.

Ich möchte Sie höflich bitten, auch im Hinblick auf die kommende Mitgliederversammlung, möglichst zeitnah im Einzelnen dazu Stellung zu nehmen.

Bitte beachten Sie auch die anliegenden Hinweise zum Datenschutz.

Mit freundlichen Grüßen

**Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung durch das
Justitiariat der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg
Drehbahn 36
20354 Hamburg
[REDACTED]
[REDACTED]
poststelle@justiz.hamburg.de

Die Datenschutzbeauftragte der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz ist erreichbar unter:

Drehbahn 36
20354 Hamburg
E-Mail: jbdatschutz@justiz.hamburg.de

Ihre Daten werden für Zwecke der Wahrnehmung der Aufgaben des Justitiariats verarbeitet. Nach Abschluss der Sachbearbeitung werden Ihre Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke bis zum Ablauf der für die jeweilige Aufgabenerfüllung bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist nach Maßgabe der für das Archivwesen geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. b), c), e) und f) sowie Art. 9 Abs. 2 Buchst. e), f), g) und h) der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG) sowie ggf. bereichsspezifische Rechtsgrundlagen zum Datenschutz.

Ihre personenbezogenen Daten werden im Zuge des Verfahrens weitergegeben an

- andere Behörden und Gerichte, sofern erforderlich
- die von der Justizverwaltung im Rahmen des Erforderlichen eingesetzten IT-Dienstleister
- die von der Justizverwaltung im Rahmen des Erforderlichen eingesetzten Buchungsdienstleister.

Wenn im jeweiligen Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, haben Sie nach der Datenschutz-Grundverordnung folgende Rechte:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO)
- **Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten** (Art. 16 DS-GVO)
- **Löschung personenbezogener Daten** (Art. 17 DS-GVO)
- **Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO)
- **Widerspruch gegen die Verarbeitung** (Art. 21 DS-GVO).

In den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Hamburg kann vorgesehen sein, dass die nach der Datenschutz-Grundverordnung bestehenden Rechte beschränkt werden (Art. 23 DS-GVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Justitiariat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür im Einzelfall erfüllt sind.

Es besteht ein Beschwerderecht beim Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Ludwig-Erhard-Str. 22, 20459 Hamburg).